Evangelisch-Reformierte Kirche
Kanton Solothurn

Geschäftsordnung der Synode

Stand: 11. Juni 2022

Die Synode der Evangelisch-Reformierten Kirche Kanton Solothurn gibt sich gestützt auf § 166 lit. b der Kirchenordnung vom 5. November 2016 folgende Geschäftsordnung:

Art. 1 Zweck

Die Geschäftsordnung regelt die Zuständigkeiten, Organisation und die Arbeitsweise der Synode. Sie stützt sich insbesondere ab auf § 164 bis 167 der Kirchenordnung.

1. Konstituierung

Art. 2 Konstituierende Versammlung

[1] Die Synode tritt zu Beginn einer Amtsperiode auf Einladung des Synodepräsidiums zur konstituierenden Versammlung zusammen.

[2] Vor der Versammlung findet ein Gottesdienst statt.

[3] Die Eröffnung und die Inpflichtnahme der gewählten Synodalen und Synodalinnen erfolgt durch den bisherigen Präsidenten oder die bisherige Präsidentin der Synode.

[4] Er oder sie bezeichnet vorläufig einen Protokollführer oder eine Protokollführerin und zwei Stimmenzählende und veranlasst die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin.

[5] Der neu gewählte Präsident oder die neu gewählte Präsidentin führt anschliessend folgende Wahlen durch:

a. *Zwei Stimmenzähler oder Stimmenzählerinnen, welche für diese Versammlung amten;*

b. *Mitglieder des Synodebüros;*

c. *Präsidium und weitere Mitglieder des Synodalrates;*

d. *Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;*

e. *Mitglieder der Beschwerdekommission.*

[6] Die Inpflichtnahmen erfolgen gemäss § 164 Abs. 5 bzw. § 187 der Kirchenordnung.

2. Das Synodebüro

Art. 3 Zusammensetzung

Das Synodebüro besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin sowie dem Protokollführer oder der Protokollführerin.

Art. 4 Amtszeitbeschränkung Präsidium

Das gleiche Mitglied kann nicht mehr als zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden das Amt als Präsident oder Präsidentin bekleiden, wobei eine Amtszeit von weniger als zwei Jahren nicht angerechnet wird.

Art. 5 Aufgaben des Präsidiums

[1] Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Versammlungen der Synode.

[2] Er oder sie:

- *nimmt parlamentarische Vorstösse sowie weitere an die Synode gerichtete Eingaben entgegen;*
- *vertritt die Synode nach aussen;*
- *bezeichnet bei Abwesenheit von Protokollführer oder Protokollführerin deren Stellvertretung.*

Art. 6 Aufgaben des Protokollführers oder der Protokollführerin

[1] Der Protokollführer oder die Protokollführerin führen das Protokoll der Synode und des Synodebüros.

[2] Aufnahmen auf Tonträger sind zulässig. Verlangt ein Redner oder eine Rednerin, dass das Aufnahmegerät für sein oder ihr Votum abzuschalten ist, muss dieser Aufforderung Folge geleistet werden. Nach der Protokollgenehmigung müssen alle Audioaufnahmen vernichtet werden.

[3] Der Protokollführer oder die Protokollführerin unterzeichnet gemeinsam mit dem Präsidenten oder der Präsidentin die von der Synode ausgehenden Schriftstücke.

[4] Er oder sie übermitteln erledigte Synode-Akten dem Synodalrat zur Archivierung.

Art. 7 Aufgaben des Synodebüros

[1] Das Synodebüro hält Sitzungen ab auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin.

[2] Es legt die Traktandenliste der Synode fest und beruft diese ein. Beides geschieht in Absprache mit dem Synodalrat.

[3] Es sucht Kandidaten und Kandidatinnen für die der Synode obliegenden Wahlen und nimmt weitere Kandidaturen entgegen.

[4] Beschlussfassungen des Synodebüros erfolgen durch Anwesenheit (physisch oder virtuell) aller Mitglieder des Büros. Bei virtuellen Sitzungen stellt der Präsident oder die Präsidentin sicher, dass alle Mitglieder des Büros die Möglichkeit haben, sich einzubringen.

[5] In Ausnahmefällen können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg erfolgen. Anlässlich der nächsten ordentlichen Sitzung werden die Zirkularbeschlüsse protokolliert.

3. Synodeversammlungen

Art. 8 Ordentliche und ausserordentliche Versammlungen

[1] Die Synode tagt in der Regel zweimal pro Jahr.

[2] Ausserordentlicherweise wird sie einberufen

- *auf eigenen Beschluss;*
- *auf ein von mindestens einem Viertel der Mitglieder beim Präsidium der Synode schriftlich gestelltes Begehren;*
- *auf Verlangen des Synodebüros;*
- *auf Verlangen des Synodalrates.*

Art. 9 Aussprachesynoden

[1] Zusätzlich zu den ordentlichen und ausserordentlichen Versammlungen finden bei Bedarf Aussprachesynoden statt.

[2] Diese dienen der Information, der Aussprache und der Meinungsbildung über kirchliche Fragen sowie dem Erfahrungsaustausch und der Gemeinschaft unter den Synodalen.

[3] Sie behandeln insbesondere auch Fragestellungen zur zukünftigen Entwicklung der Kantonalkirche.

[4] Die Einberufung zu Aussprachesynoden erfolgt analog Art. 8 Abs. 2.

[5] Zur Teilnahme können Personen, welche nicht der Synode angehören, eingeladen werden.

Art. 10 Einberufung

[1] Die Einberufung zu den Versammlungen erfolgt durch das Synodebüro, in Absprache mit dem Synodalrat.

[2] Die Einladung ist den Synodemitgliedern, dem Synodalrat, den Kommissionen, dem Dekanat und den Kirchgemeindepräsidien spätestens 20 Tage vor der Versammlung per Post zuzustellen.

[3] Unterlagen und Beilagen zu den traktandierten Geschäften sind den Synodemitgliedern, dem Synodalrat, den Kommissionen, dem Dekanat und den Kirchgemeindepräsidien spätestens 20 Tage vor der Versammlung in elektronischer Form (z.B. als Email) zuzustellen. Auf entsprechenden Wunsch erfolgt die Zustellung per Post.

[4] Das Datum der nächsten ordentlichen Versammlung ist jeweils am Schluss der Synodeversammlung bekannt zu geben.

Art. 11 Tagungsort

[1] In der Wahl des Tagungsorts ist ein angemessener Wechsel zu beachten.

[2] Das Synodebüro sorgt für die Bereitstellung des Versammlungsraumes und für die Bedienung der Synode.

Art. 12 Gottesdienst

Die Versammlungen der Synode beginnen mit einem Gottesdienst, der in der Regel vom Ortspfarrer oder der Ortspfarrerin geleitet wird.

Art. 13 Traktandenliste, Stimmenzähler und Stimmenzählerinnen

[1] Mit Ausnahme von dringlich erklärten Motionen, Postulaten, Interpellationen und Resolutionen behandelt die Synode nur traktandierte Geschäfte.

[2] Dringliche Geschäfte werden nur auf die Traktandenliste genommen, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen damit einverstanden ist.

[3] Zu Beginn der Verhandlungen werden zwei Stimmenzähler oder Stimmenzählerinnen gewählt, welche für diese Sitzung amten.

Art. 14 Teilnahme

[1] Die Mitglieder der Synode sind zur Teilnahme an den Versammlungen verpflichtet.

[2] Bei ganzer oder teilweiser Verhinderung haben sie sich beim Präsidium unter Angabe des Grundes zu entschuldigen.

[3] Die Mitglieder des Synodalrates nehmen an den Versammlungen der Synode teil. Sie haben das Recht der Mitberatung und der Antragstellung.

[4] Die Präsidien der Geschäftsprüfungskommission und der Beschwerdekommission sowie das Dekanat nehmen an den Versammlungen der Synode teil. Sie haben das Recht der Mitberatung und der Antragstellung.

[5] Der Präsident oder die Präsidentin der Synode kann für einzelne Geschäfte oder einzelne Beratungspunkte Personen, welche nicht der Synode angehören, zu den Versammlungen einladen. Diese können sich mit beratender Stimme äussern.

Art. 15 Beschlussfähigkeit

Die Synode ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Synodalen anwesend ist.

Art. 16 Öffentlichkeit

[1] Die Versammlungen der Synode sind öffentlich.

[2] Der Präsident oder die Präsidentin kann Zuhörende, die trotz Mahnung die Versammlung stören, wegweisen.

[3] Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen kann die Synode zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen oder zum Schutz der Persönlichkeit die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausschliessen.

[4] Wird eine geheime Beratung beantragt, so haben die Zuhörenden sowie die Medienvertreter und -vertreterinnen den Versammlungsraum zu verlassen.

[5] An geheimen Beratungen nehmen nur die Synodalen sowie der Synodalrat teil, sofern nicht die Synode mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen den Ausschluss des Synodalrates beschlossen hat.

Art. 17 Medien

[1] Die Zulassung von Medien ist Sache des Präsidenten oder der Präsidentin.

[2] Medienvertreter und -vertreterinnen, die sich als solche ausweisen können, erhalten auf Verlangen unentgeltlich die Unterlagen, die den Synodemitgliedern zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung zugestellt wurden.

[3] Ton- und Filmaufnahmen können durch den Präsidenten oder die Präsidentin untersagt werden.

[4] Verlangt ein Redner oder eine Rednerin, dass Aufnahmegeräte für sein oder ihr Votum abzuschalten sind, müssen Medienvertreter und -vertreterinnen dieser Aufforderung Folge leisten. In diesem Fall sind keine Audioaufnahmen zugelassen.

Art. 18 Veröffentlichung

[1] Beschlüsse und Wahlen der Synode sind im offiziellen Publikationsorgan der Kantonalkirche sowie auf deren Homepage zu veröffentlichen.

[2] Der Text der Veröffentlichungen wird durch das Synodebüro verantwortet.

Art. 19 Protokoll

[1] Das Protokoll enthält:

a. *die Namen der anwesenden, entschuldigten und unentschuldigten Mitglieder von Synode, Synodalrat, Kommissionen und Dekanat;*

b. *die Namen der anwesenden Gäste;*

c. *den Ausstand von Mitgliedern;*

d. *die Mitteilungen des Präsidenten oder der Präsidentin;*

e. die Mitteilungen des Synodalrates;

f. die kurze Zusammenfassung der einzelnen Voten;

g. das Ergebnis der Wahlen und Abstimmungen;

h. die Beschlüsse der Synode;

i. persönliche Protokollerklärungen;

j. weitere wichtige Angaben.

[2] Das Protokoll ist spätestens acht Wochen nach den Verhandlungen den Synodalen, den Synodalräten und den Kirchgemeindepräsidien in elektronischer Form (z.B. per Email) zuzustellen.

[3] Beanstandungen gegen das Protokoll sind ab Zustellung innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich beim Präsidenten oder bei der Präsidentin der Synode anzubringen.

[4] Die Genehmigung des Protokolls sowie die Behandlung allfälliger Beanstandungen erfolgt durch die Synode an der nächsten Versammlung.

Art. 20 Entschädigungen und Spesen

Sitzungsgelder und Reisespesen werden gemäss Dienst- und Gehaltsordnung der Kantonalkirche vergütet.

4. Verhandlungsordnung

Art. 21 Eröffnung der Versammlung

Der Präsident oder die Präsidentin eröffnet die Versammlung und stellt fest, ob die Synode beschlussfähig sowie mit der Traktandenliste und der Tagesordnung einverstanden ist.

Art. 22 Eintreten, Rückweisung, materielle Beratung

[1] Das Eintreten auf die Geschäfte gemäss § 166 lit. a, b, c, d und k der Kirchenordnung ist obligatorisch.

[2] Bei jedem anderen Geschäft ist zuerst die Frage des Eintretens zu beraten und zu beschliessen.

[3] Wird das Wort in der Eintretensdebatte nicht verlangt, ist stillschweigend Eintreten beschlossen.

[4] Ist Eintreten beschlossen oder nicht bestritten, folgt die materielle Beratung.

[5] Beschliesst die Synode Nichteintreten, gilt das Geschäft als erledigt.

[6] Nach dem Eintretensbeschluss und in der materiellen Beratung kann die Synode ein Geschäft ganz oder teilweise zur Überarbeitung an den Synodalrat oder die zuständige Kommission zurückweisen.

Art. 23 Worterteilung

[1] Der Präsident oder die Präsidentin erteilt das Wort in folgender Reihenfolge:

a. *Kommissionspräsident oder -präsidentin bei der Behandlung von Geschäften, die von einer Kommission vorberaten sind;*

b. *Sprecher oder Sprecherin des Synodalrates;*

c. *Übrige Mitglieder der Synode und des Synodalrates in der Reihenfolge der Wortbegehren.*

[2] Wer erneut zum gleichen Gegenstand sprechen will, muss warten, bis alle anderen Wortbegehren erfüllt sind. Dies gilt nicht für kurze Richtigstellungen und kurze persönliche Erklärungen.

Art. 24 Diskussion

[1] Die Voten sind kurz zu fassen.

[2] Die Redezeit soll 5 Minuten nicht überschreiten. Sie kann von der Synode verlängert werden. Für die Präsidenten oder Präsidentinnen der Kommissionen, die Mitglieder des Synodalrates und des Dekanates ist die Redezeit nicht begrenzt.

[3] Der Präsident oder die Präsidentin hat Votanten oder Votantinnen, welche ungebührlich lang sprechen, vom Beratungsgegenstand abweichen oder in anderer Weise die Geschäftsordnung missachten, zur Ordnung zu rufen und ihnen, wenn sie den Ordnungsruf nicht befolgen, das Wort zu entziehen.

[4] Der Votant oder die Votantin kann gegen den Wortentzug durch eine kurze Erklärung Einsprache erheben. Die Synode entscheidet dann sofort ohne Diskussion.

Art. 25 Anträge und Empfehlungen

[1] Die Voten haben am Anfang oder am Schluss einen Antrag oder eine Empfehlung zu enthalten. Dies gilt nicht bei Anfragen oder Antworten.

[2] Auf Verlangen des Präsidenten oder der Präsidentin sind Anträge schriftlich einzureichen.

Art. 26 Ordnungsanträge

[1] Anträge, die das Verfahren betreffen, sind Ordnungsanträge. Ist ein Ordnungsantrag gestellt, wird die Diskussion auf diesen beschränkt und die materielle Beratung erst nach dem Entscheid über den Ordnungsantrag fortgesetzt.

[2] Der Antrag auf Schluss der Diskussion ist ein Ordnungsantrag. Bei seiner Annahme erhält noch das Wort, wer es schon vorher verlangt hat. Die Präsidenten oder Präsidentinnen der Kommissionen haben Anrecht auf ein Schlusswort.

Art. 27 Rückkommens- und Wiedererwägungsanträge

[1] Rückkommensanträge sind am Schluss der Diskussion vor der Gesamtabstimmung zu stellen.

[2] Wiedererwägungsanträge schlagen vor, eine bereits beschlossene Sache wieder neu aufzugreifen. Auf sie ist einzutreten, wenn zwei Drittel der anwesenden Synodalen zustimmen.

Art. 28 Beratung

Besteht eine Vorlage aus mehreren Bestimmungen, werden diese einzeln beraten, falls die Synode nicht anders bestimmt.

Art. 29 Schluss der Diskussion

[1] Wird das Wort nicht mehr verlangt, erklärt der Präsident oder die Präsidentin die Diskussion als geschlossen.

[2] Nach Schluss der Diskussion darf nicht mehr zum Verhandlungsgegenstand gesprochen werden.

Art. 30 Abstimmungsvorbereitung

[1] Nach Schluss der Diskussion stellt der Präsident oder die Präsidentin die Anträge zusammen und legt dar, wie abgestimmt werden soll. Wird ein anderes Verfahren beantragt und schliesst sich der Präsident oder die Präsidentin diesem Antrag nicht an, entscheidet die Synode.

[2] Dem Begehren, über eine Frage getrennt abzustimmen, soll grundsätzlich entsprochen werden.

Art. 31 Abtretungspflicht

[1] Mitglieder der Synode haben in den Ausstand zu treten:

a. *wenn sie selbst, ihre Ehegatten, eingetragenen Partner oder Partnerinnen, durch faktische Lebensgemeinschaft verbundene Personen, Eltern, Kinder und Geschwister oder ihre unmittelbaren Vorgesetzten an der zu behandelnden Angelegenheit ein persönliches oder materielles Interesse besitzen;*

b. *wenn sie sich schon in anderer amtlicher Stellung oder aufgrund eines privatrechtlichen Mandats mit der Sache befasst haben.*

[2] Bei Wahlen auf Ausschreibung hin haben der Bewerber oder die Bewerberin und die in Absatz 1 genannten Verwandten in den Ausstand zu treten.

[3] Bei Geschäften, welche die ganze Kantonalkirche oder Teile davon, andere öffentlich-rechtliche Organisationen oder eine allgemein umschriebene Mehrheit von Personen betreffen, namentlich bei rechtsetzenden Erlassen, besteht keine Abtretungspflicht.

5. Abstimmung

Art. 32 Offene und geheime Stimmabgabe

Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Synodemitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

Art. 33 Form der offenen Stimmabgabe

[1] Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel durch Handerheben.

[2] Die Abstimmung erfolgt unter Namensaufruf, wenn dies von einem Drittel der Synodemitglieder verlangt oder vom Präsidenten oder der Präsidentin angeordnet wird.

Art. 34 Stimmzwang

Es besteht kein Stimmzwang.

Art. 35 Mitwirkung des Präsidenten oder der Präsidentin

[1] Der Präsident oder die Präsidentin stimmt mit.

[2] Bei Stimmengleichheit gibt er oder sie den Stichentscheid.

Art. 36 Massgebendes Mehr

[1] Es entscheidet das Mehr der gültigen Stimmen, sofern die Geschäftsordnung nichts anderes vorschreibt.

[2] Bei Ermittlung des Mehrs werden die Enthaltungen, die leeren und ungültigen Stimmen nicht berücksichtigt.

[3] Enthält sich die Mehrheit der Anwesenden der Stimme, ist die Abstimmung zu wiederholen.

[4] Enthält sich auch bei der zweiten Abstimmung die Mehrheit der Anwesenden der Stimme, ist der Antrag abgelehnt.

Art. 37 Haupt- und Nebenanträge

[1] Neben- und Abänderungsanträge sind vor der Abstimmung über den Hauptantrag ins Mehr zu setzen.

[2] Liegen mehr als zwei gleich geordnete Anträge vor, werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Jedes Mitglied kann nur für einen der Anträge stimmen. Wenn kein Antrag die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, fällt derjenige mit der geringsten Stimmenzahl aus der Abstimmung. Auf gleiche Weise wird zwischen den übrig gebliebenen Anträgen abgestimmt, bis einer die absolute Mehrheit erhält.

Art. 38 Schlussabstimmung, Bereinigung

[1] Wird eine Vorlage mit verschiedenen Anträgen oder Artikeln behandelt, so ist am Schluss der Beratung und ohne Diskussion noch eine Schlussabstimmung über die gesamte Vorlage vorzunehmen.

[2] Das Synodebüro erstellt auf Grund des Protokolls die bereinigte Fassung des Erlasses.

Art. 39 Stimmenauszählung

[1] Die Stimmenzähler und Stimmenzählerinnen stellen bei jeder Abstimmung das Stimmenverhältnis fest.

[2] Bei offenkundiger Mehrheit können die Abzählung der Stimmen und die Feststellung des Gegenmehrs unterbleiben, sofern die Synode nichts anderes beschliesst.

Art. 40 Geheime Abstimmungen

[1] Für geheime Abstimmungen gelten sinngemäss die Vorschriften über die Wahlen.

[2] Bei zweimaliger Stimmengleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.

6. Wahlen

Art. 41 Wahlverfahren

[1] Die Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Synodemitglieder eine geheime Wahl verlangt.

[2] Werden für eine Wahl nicht mehr Personen vorgeschlagen als zu wählen sind und wird keine geheime Wahl verlangt, erklärt der Präsident oder die Präsidentin die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt.

Art. 42 Wahlvorschläge

[1] Wahlvorschläge können von allen Synodemitgliedern, von den Kirchgemeinden und dem Synodalrat dem Synodebüro unterbreitet werden.

[2] Wahlvorschläge, welche mindestens 30 Tage vor der Sitzung der Synode beim Synodebüro eingereicht werden, werden den Synodemitgliedern mit der Einladung zugestellt.

[3] Wahlvorschläge können auch an der Synode selbst vor jedem Wahlgang noch mündlich eingebracht werden.

Art. 43 Stimmabgabe

[1] Vor einer Wahl sind die anwesenden Synodemitglieder zu zählen.

[2] Während der Wahl ist Zutritt in den Sitzungssaal nicht gestattet.

[3] Das Austeilen und Einsammeln der Wahlzettel erfolgt nach den Anordnungen des Präsidenten oder der Präsidentin durch die Stimmenzähler.

[4] Die Verwendung gedruckter Kandidatenlisten ist gestattet.

[5] Jedes Synodemitglied darf beim gleichen Wahlgang nur einen Wahlzettel abgeben.

Art. 44 Stimmzwang

Es besteht kein Stimmzwang.

Art. 45 Mitwirkung des Präsidenten oder der Präsidentin

Der Präsident oder die Präsidentin wählt mit.

Art. 46 Ermittlung des Wahlresultats

[1] Die Ermittlung des Wahlresultats erfolgt durch die Stimmenzähler.

[2] Übersteigt die Zahl der eingelegten Stimmzettel diejenige der anwesenden Synodemitglieder, ist der Wahlgang ungültig.

[3] Enthält ein Wahlzettel mehr Vorschläge als Personen zu wählen sind, ist dieser ungültig.

Art. 47 Massgebendes Mehr

[1] Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht hat.

[2] Bei der Ermittlung des Mehrs werden die leeren und ungültigen Stimmen nicht berücksichtigt.

[3] Erreichen mehr Kandidaten, als zu wählen sind, das absolute Mehr, so sind jene gewählt, welche am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit für den oder die Restsitze erfolgt für die stimmengleichen Kandidaten und Kandidatinnen ein zweiter Wahlgang.

[4] Haben nicht genügend Kandidaten und Kandidatinnen das absolute Mehr erreicht, findet für den offenen Sitz oder die offenen Sitze ein zweiter Wahlgang statt.

[5] Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Los wird durch den Präsidenten oder die Präsidentin gezogen.

[6] Der Präsident oder die Präsidentin eröffnet das Wahlresultat.

Art. 48 Einsprache gegen das Wahlresultat

[1] Erhebt ein Synodemitglied gegen das Wahlresultat Einsprache, überprüft das Synodebüro die Auszählung.

[2] Der Präsident oder die Präsidentin eröffnet das überprüfte Wahlresultat.

[3] Die Synode entscheidet, ob der Wahlgang zu wiederholen ist.

7. Vorstösse

Art. 49 Motion - Begriff

[1] Mit einer Motion kann ein Synodemitglied oder eine Kommission verlangen, dass der Synodalrat der Synode ein bestimmtes Geschäft, für das sie zuständig ist, zur Beratung und zum Beschluss vorzulegen hat.

[2] Eine Motion ist dem Präsidium der Synode zusammen mit einer Begründung schriftlich einzureichen. Von mehreren Mitgliedern unterzeichnete Motionen werden vom erstunterzeichnenden Mitglied vertreten.

Art. 50 Motion – Behandlung

[1] Wird eine Motion mindestens 30 Tage vor der Versammlung der Synode eingereicht, muss diese auf die Traktandenliste gesetzt werden. Ihr Text wird den Synodemitgliedern mit der Einladung zugestellt.

[2] Während der Synodalverhandlung erhält der Motionär oder die Motionärin die Gelegenheit für eine mündliche Begründung. Im Verhinderungsfall kann ein anderes Synodemitglied die Begründung übernehmen.

[3] Im Anschluss erhält ein Mitglied des Synodalrates das Wort. Nimmt der Synodalrat die Motion entgegen und wird aus der Mitte der Synode kein Gegenantrag gestellt, so gilt diese als überwiesen. Eine Diskussion findet nur statt, wenn die Synode dies ausdrücklich beschliesst.

[4] Spricht sich der Synodalrat oder ein Synodemitglied gegen die Überweisung aus, so ist damit die Diskussion über das Geschäft eröffnet. Nach deren Abschluss entscheidet die Synode, ob die Motion überwiesen oder abgelehnt wird.

[5] Eine erheblich erklärte Motion geht zur Berichterstattung und Antragsstellung an den Synodalrat. Es bleibt diesem unbenommen, eine von der

Motion abweichende Meinung zu vertreten und der Synode Gegenvorschläge zu unterbreiten.

[6] Beschliesst die Synode die dringliche Behandlung einer Motion, so soll die Behandlung in der darauffolgenden Sitzung der Synode erfolgen.

[7] Das erstunterzeichnende Mitglied kann die Motion bis zum Abschluss der Beratungen zurückziehen; wer mitunterzeichnet hat, kann an der Motion festhalten.

Art. 51 Postulat

[1] Mit einem Postulat kann ein Synodemitglied vom Synodalrat verlangen, zu prüfen, ob er in einer unsere Kirche betreffenden Frage entweder der Synode einen Bericht oder einen Beschlusses-Entwurf unterbreiten will oder in eigener Kompetenz etwas beschliessen möchte.

[2] Die Synodemitglieder sind jederzeit berechtigt, Postulate einzureichen.

[3] Das Verfahren ist im Übrigen dasselbe wie bei einer Motion.

[4] Der Synodalrat erstattet der Synode innert nützlicher Frist schriftlich oder mündlich Bericht, ob und in welcher Form er dem Postulat zu entsprechen gedenkt oder entsprochen hat. Damit ist das Geschäft erledigt. Eine Diskussion findet nur statt, wenn die Synode dies beschliesst. Der Postulant oder die Postulantin kann jedoch jederzeit eine Erklärung abgeben.

Art. 52 Interpellation

[1] Mit einer Interpellation kann ein Synodemitglied vom Synodalrat Auskunft verlangen über jede Angelegenheit, die in den Aufgabenkreis der Evangelisch-Reformierten Kirche Kanton Solothurn fällt.

[2] Eine Interpellation ist dem Synodepräsidium mindestens 30 Tage vor der Sitzung, in welcher sie behandelt werden soll, in schriftlicher Form einzureichen. Es kann ihr eine kurze schriftliche Begründung zuhanden des Synodalrates beigefügt werden.

[3] Das Synodepräsidium sorgt für die Aufnahme der Interpellation in die Traktandenliste. Der Interpellationstext wird den Synodalen mit der Einladung zugestellt.

[4] Während der Synodeverhandlung ist die Interpellation vom Verfasser oder der Verfasserin mündlich zu begründen. Im Anschluss daran beantwortet ein Mitglied des Synodalrates diese.

[5] Nach der Antwort des Synodalrates erklärt der Interpellant oder die Interpellantin, ob er oder sie von der Antwort befriedigt ist. Eine Diskussion findet nur auf Beschluss der Synode statt. Wird die Diskussion nicht beschlossen, so ist mit dieser Erklärung die Interpellation abgeschrieben.

Art. 53 Resolution

[1] Die Resolution ist eine Erklärung der Synode an die Öffentlichkeit, an einzelne Kreise oder an Behörden zu bestimmten Fragen oder Geschehnissen.

[2] Die Synodemitglieder können dem Synodepräsidium bis 30 Tage vor der Sitzung schriftlich formulierte Anträge für den Beschluss einer Resolution einreichen. Ihr Wortlaut wird den Synodalen und dem Synodalrat mit der Einladung zur Kenntnis gebracht.

[3] Bei der Behandlung der Resolution wird dem Erstunterzeichner oder der Erstunterzeichnerin, bzw. bei deren Verhinderung, einem weiteren Unterzeichner oder einer weiteren Unterzeichnerin das Wort zur Begründung erteilt.

[4] Eine Diskussion findet nur statt, wenn die Resolution bestritten wird oder textliche Änderungen vorgeschlagen werden. Änderungen des Resolutionstextes können auch ohne Zustimmung der Antragsteller beschlossen werden.

[5] Für das Zustandekommen einer Resolution bedarf es einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Synodemitglieder.

Art. 54 Petition

Petitionen sind Gesuche und Begehren, die von ausserhalb an die Synode gerichtet werden. Sie sind beim Synodepräsidium zuhanden des Synodebüros schriftlich einzureichen.

8. Schlussbestimmungen

Art. 55 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Geschäftsordnung vom 21. Juni 1980 wird aufgehoben.

Art. 56 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt auf den 1. Juli 2022 in Kraft.

Von der Synode der Evangelisch-Reformierten Kirche Kanton Solothurn am 11. Juni 2022 beschlossen.